

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/6/8 A15/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

Index

20/05 Wohn- und Mietrecht

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

AEUV Art288

RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung einer Staatshaftungsklage wegen Geltendmachung judikativen Unrechts betreffend die Umsetzung einer Richtlinie hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden mangels Darlegung der Verletzung einer – dem Einzelnen Rechte verleihenden – unionsrechtlichen Norm

Rechtssatz

Der VfGH ist zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche nicht bereits dann zuständig, wenn der Gesetzgeber gegen Unionsrecht verstoßen hat. Die Zuständigkeit des VfGH kommt vielmehr nur in Betracht, wenn der Akt, der die unionsrechtliche Staatshaftung auslöst, unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist. In der Klage wurde nicht dargelegt, inwiefern es durch das Verhalten von Organen eines Mitgliedstaates zur Verletzung einer unionsrechtlichen Norm gekommen ist, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

Insoweit als sich die Klage explizit gegen die - von der Rechtsprechung des OGH bzw des VfGH begründete bzw wiederholt bestätigte - Einbeziehung von in Altbauten gelegenen (general-) sanierten Mietobjekten in den Vollarwendungsbereich des MRG bzw in das Richtwertsystem des RichtwerteG wendet, handelt es sich um die Geltendmachung von judikativem, nicht jedoch von - wie in der Klage vorgebracht - legislativem Unrecht. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des VfGH, in einem Staatshaftungsverfahren wie dem hier vorliegenden - ähnlich einem Rechtsmittelgericht - die Richtigkeit seiner eigenen Entscheidungen bzw der Entscheidungen anderer Höchstgerichte zu prüfen.

Entscheidungstexte

- A15/2019
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2020 A15/2019

Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, EU-Recht Richtlinie, Mietenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:A15.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at